

1950/51

Kaufvertrag

Franz und Maria Hinterhofer

(09.10.1879 – 03.10.1974) – (29.08.1890 – 26.08.1965)

kaufen das

Haus Gars am Kamp, Kremser Straße 45.



Privates Foto ©hinterhofer.info

Ein Haus für die Rente



Privates Foto ©hinterhofer.info

Franz Hinterhofer (1879-1974) verwaltete seit seiner Übersiedlung von Scheibbs nach Gars am Kamp im Jahr 1917 die Landwirtschaft der Pfarre Gars. Er wohnte gemeinsam mit seiner Familie im Pfarrhof.

1938 übernahm Franz die Landwirtschaft im Weg eines Übergabsvertrags. Für die Pfarre wurde der Vertrag von Pfarrer Franz Eder (1856-1938) abgeschlossen, der wenig später verstarb. Franz und Maria Hinterhofer wohnten weiterhin im Pfarrhof.

1950 beschloss der inzwischen 71jährige Franz im folgenden Jahr in Rente gehen zu wollen. Das bedeutete, dass Franz und Maria eine neue Bleibe benötigten.

So kauften Franz und Maria 1950 das Haus Kemser Straße 45. Maria wohnte bis zu ihrem Tod im August 1965 in dem Haus. In einem vom Garten abgetrennten Bereich hielt sie Hühner und Hasen und bis in die beginnenden 1960er Jahre auch die Ziege Ricki.

Nach Marias Tod erhielt deren einziger Sohn Franz (1919-2010) ihre Anteile (über Erbe und Schenkung). Franz (1879-1974) überschrieb seine Hälfte im Rahmen eines Übergabsvertrags an seine Schwiegertochter Christine (1927-2019). Neben einem Belastungs- und Veräußerungsverbot war im Übergabsvertrag eine Reihe von Pflichten, denen die Beschenkte nachzukommen hatte, festgeschrieben.

Franz (1919-2010) und Christine (1927-2019), die seit ihrer Eheschließung (18.11.1949) in Miete wohnten, hatten schon vor dem Tod Marias beschlossen, im Obstgarten in der Joahn Strauß-Gasse 440 ein eigenes Einfamilienhaus zu errichten.

Nach einem Krankenhausaufenthalt 1966 ließ sich Franz (1879-1974) ohne Vorwarnung statt in das Haus Kremser Straße 45 in die Wohnung von Sohn und Schwiegertochter bringen und teilte mit, dass er ab sofort bei ihnen wohnen und auf die im Übergabsvertrag verbrieften Rechte verzichten wolle. Sie mögen doch das alte Haus möglichst rasch veräußern und die Fertigstellung des Neubaus forcieren, damit sie allesamt endlich aus den nunmehr doch beengten Wohnverhältnissen rauskämen.

So geschah es dann auch. Franz (1919-2010) und Christine (1927-2019) verkauften das Haus Kremser Straße 45. Im gleichen Jahr bezog die Familie gemeinsam das neue Einfamilienhaus in der Johann Strauß-Gasse.

Dr. Kurt Neukirchen
öff. Notar in
Horn, N.-Ö.
Fernruf 17

Von diesem Verträge habe ich heute die Veräußerungsanzeige dem Finanzamte für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien übersendet.

Horn, am 1. September 1950



Dr. Kurt Neukirchen
H. Neuk.

KAUFVERTRAG



zu **Gr.** 110/50.

Liegenschaft "Haus Nr. 45 in Gars am Kamp" im Grundbuche
Gars am Kamp Einlage Zahl 689.

I.

Herr Leo Weilguni, auch Weilguny, geboren am 26. September 1906, Geschäftsführer in Wien XVIII. Naaffgasse Nr. 4, vertreten durch seinen mittels der beglaubigten Vollmacht dedato Wien, den August 1950 ausgewiesenen Machthaber Herrn Leo Weilguni, Vater, gewesener Baumeister, derzeit wohnhaft in Gars am Kamp Nr. 45, verkauft und übergibt an die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp Nr. 2, und diese kaufen und übernehmen von dem Verkäufer die diesem gehörige Liegenschaft:

"Haus Nr. 45 in Gars am Kamp" im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 689 mit den Grundstücken

Nr. 153 Baufäche - Haus Nr. 45 - , im Ausmasse von - - - - 109 m²

Nr. 152/1 Garten, Klasse , im Ausmasse von - - - - - 829 m²

in den bisher bestandenen Grenzen, mit allen damit verbundenen Rechten, mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten und mit allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, sowie mit der in der Küche befindlichen Badewanne und dem tragbaren Küchenherd daselbst und weiters mit dem Bodenbelag aus Linoleum in der Veranda und im Bodenkammerl, jedoch ohne Haftung für das angeführte katastermässige

Dr. Kurt Hinterhofer
Notar
Nr. 11-0
Innsbruck

Grundausmass, den Bauzustand oder eine sonstige besondere Beschaffenheit der Kaufgegenstände, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von - - - - - 50.000 S
das sind F ü n f z i g t a u s e n d S c h i l l i n g .

II.

Der vorstehende Kaufpreis von - - - - - 50.000 S
wird berichtet, wie folgt:

- a) einen Teilbetrag von - - - - - 30.000 S
das sind Dreissigtausend Schilling haben die Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer bereits vor Unterfertigung an den Verkäufer Herrn Leo Weilguni, auch Weilguny bar bezahlt und bestätigt derselbe durch seinen ausgewiesenen Machthaber Herrn Leo Weilguni, Vater, unter Einem den richtigen Empfang; - -
- b) den schon verbleibenden Restbetrag von - - 20.000 S
das sind Zwanzigtausend Schilling verpflichten sich die Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer zur ungeteilten Hand bis längstens 1. November 1950 (fünfzig) - bis dahin ohne Zinsen - an den Verkäufer Herrn Leo Weilguni, auch Weilguny in dessen Wohnort kosten- und abzugsfrei zu bezahlen.

III.

Die Käufer treten am heutigen Tage in das Eigentum der erkauften Liegenschaft und haben daher von da an Gefahr und Zufall selbst zu tragen; der Verkäufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt bis längstens 1. November 1950 (fünfzig) vollständig geraäumt den Käufern zu übergeben und geht somit Besitz und Genuss mit diesem Tage auf die Käufer über; als Stich- und Verrechnungstag für die laufenden Steuern und öffentlichen Umlagen wird ebenfalls der 1. November 1950 (fünfzig) festgesetzt.

/.

IV.

Der Verkäufer leistet dafür volle Gewähr, dass die verkaufte Liegenschaft vollkommen satz- und lastenfrei ist und verpflichtet sich die allenfalls aushaftenden Satzposten oder sonstigen dinglichen Lasten selbst zu vertreten und ohne Verzug auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen.

V.

Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

VI.

Die Kosten der Errichtung und Veröfentlichung dieses Vertrages und die hiervon zu entrichtenden Gebühren und Grunderwerbsteuern haben die Käufer Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r zu bestreiten.

VII.

Der Verkäufer Herr Leo Weilguni, auch W e i l g u n y, willigt durch seinen ausgewiesenen Machthaber Herrn Leo Weilguni, Vater, hienit ein, dass an der verkauften Liegenschaft im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 689 das Eigentumsrecht für die Käufer Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r je zur Hälfte einverleibt werden kann.

Gleichzeitig erklären die Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer an Eidesstatt, dass sie nicht zum Personenkreis nach § 17 Absätze (2) und (3) des Verbotsgesetzes 1947 gehören und weiters, dass sie österreichische Staatsangehörige und Devisen-Inländer sind. Schliesslich bewilligen die Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, dass über besonderes Ansuchen das Pfandrecht für den Kaufschillingrestbetrag von - - - - - 20.000 S das sind Zwanzigtausend Schilling für den Verkäufer Herrn Leo

W e i l g u n i ob der erkauften, zugleich als Pfand bestellten
Liegenschaft im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 689 ein-
verleibt werden kann.

Gars am Kamp, am 27. August 1950.

Leo Weigl

Hinterhofer Franz

Hinterhofer Maria



Gz. 370 BR. 1950.

W e i l g u n i der Unterschriften der Parteien: des Herrn Leo
W e i l g u n i , gewesener Baumeister, derzeit wohnhaft in Gars
am Kamp Nr. 45, und der Ehegatten Franz und Maria H i n t e r -
h o f e r , Landwirte in Gars am Kamp Nr. 2, wird bestätigt. - -
Gars am Kamp, am siebenundzwanzigsten August Eintausendneun-
hundertfünfzig.



Dr. Kurt Neukirchen
Öf. Notar.

Beschluß:

Die Übertragung des Eigentums—
Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
Verpachtung —

wird _____ zugelassen.

Grundverkehrs-Bezirkskommission
beim Bezirksgericht Horn N.Ö.

13. September 1950



OLGR Peer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Klausner

Dr. Kurt Neukirchen
öff. Notar in
Horn, N.-Ö.
Gericht 17

-652 501 B

-38/51

Vollmacht,



welcher ich (wir) meinem Vater Herrn Leo Weilguni sen.

Geb. 28. VI. 1875, gew. Baumeister, derzeit wohnhaft in Gars am Kamp Nr. 45,

Prozeßvollmacht erteile(n) und überdies ermächtige(n) mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten einschließlich der Steuersachen sowohl vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs- und Löschungs-erklärungen abzugeben, Vergleiche jeder Art insbesondere auch solche nach § 205 Z. P. O. abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgiltig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen und Darlehen zu schließen, Erbschaften bedingt und in der unten bezeichneten Rechtssache auch unbedingt anzunehmen oder auch auszuschlagen, Verzichtserklärungen schlechthin oder zu wessen Gunsten immer abzugeben, eidesstattliche Vermögensbekenntnisse zu erstatten, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkursverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigeraus-schüsse zu wählen, einen Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu be-stellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachten wird.

Dafür verspreche(n) ich (wir), seine Gebühren und Auslagen in W i e n zur ungeteilten Hand zu berichten und erkläre(n) mich (uns) einverstanden, daß ebenda auch der bezüglichliche Anspruch gerichtlich gemacht werden könne.

Diese ~~allgemeine~~ (Spezial-) Vollmacht soll ~~insbesondere~~ auch (ausschließlich nur) Geltung haben in der Rechtssache bezüglich des Verkaufes der mir Leo Weilguni, auch Weilguny gehörigen Liegenschaft im Grundbuche Gars am Kamp Ez. 689. und erkläre ich zugleich an Eidesstatt, dass ich nicht zum Personen-kreis nach § 17 Abs. (2) und (3) des Verbotsgesetzes 1947 gehöre, weitere erkläre ich an Eidesstatt, österreichischer Staatsangehöriger und Devisen-Inländer zu sein.

W i e n, am 23. August 1950.

Leo Weilguni (und. Weilguny)



Begl.Z.: 305/50

Die Echtheit der umstehenden Unterschrift des Herrn Leo
WEILGUNI (auch Weilguny) jun., Geschäftsführers in
Wien, 18., Naaffgasse 4, wird bestätigt.-- Wien, am 23. (drei-
undzwanzigsten) August 1950 (neunzehnhundertfünfzig).

Leg.Geb.: S 8.75

Leo Weilguny
offh. Natur

B e s c h l u s s .

38/51

Auf Grund des beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien angezeigten, von der Grundverkehrsbezirkskommission Horn genehmigten Kaufvertrages (Blg.A) vom 27.August 1950, der beglaubigten Vollmacht (Blg.B) ddo.Wien, den 23.August 1950 und des hg. Rangordnungsbeschlusses (Blg.C) vom 29.August 1950 Tz.652/50 wird auf die Liegenschaft "Haus Nr.45 in Gars am Kamp" mit der Baufl. Nr.153 - Haus Nr.45 - und dem Grundstück Nr.152/1 Garten, im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 689 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer je zur Hälfte - in der zur Tz.652/50 angemerkten Rangordnung - bewilligt.

Die Eintragungsgebühr wird gesondert vorgeschrieben werden.

Verständigt werden :

1. u. 2. Geschwister Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer

Hausbesitzer, wohnhaft in Gars a/Kamp 2, mit Beilage A

3. Leo Weilguni, auch weilguny, jun. Geschäftsführer in Wien 18. Naaffgasse 4,

4. Dr. Kurt Neukirchen, 3ff. Notar in Horn-als Urkundenverfasser

5. das Finanzamt Horn,

6. das Vermessungsamt Horn,

7. der Nachrichtendienst der Finanzlandesdirektion in Wien III.

Vordere Zollamtsstrasse 7 (zu BRP. 103437/50 des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien.)

Bezirksgericht Horn, N.-Ö.

Abt. 1, am 13. Jan. 1951 19

Dr. Johann K. M.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Dr. Kurt Neukirchen

Öff. Notar

Horn, N. O. Fernruf 17

Girokonto 778

der Sparkasse Horn

Horn, am 21. Oktober 1950.

Herrn u. Frau

Franz und Maria Hinterhofer
Hausbesitzer

dz. Gars a/K.2

./1

Beiliegend übersende ich Ihnen die wunschgemäß ausgefertigte und beglaubigte Quittung ./1 des Herrn Leo Weiglunisen. über den Restkaufschillingsbetrag von 20.000 S aus dem Kaufvertrag vom 27. August 1950 zur gef. Aufbewahrung.

Die für die Ausstellung dieser Quittung samt Beglaubigung in meiner Kanzlei erwachsenen Kosten würden tarifmässig S 360.- betragen, welche ich mit Rücksicht auf die wiederholten Rechtsgeschäfte ermässigt habe auf - - - - - S 160.- und bitte ich, den letzteren Betrag an mich gef. einzuzahlen.

Hochachtungsvoll

Kurt Neukirchen

Dr. Kurt Neukirchen
öff. Notar in
Horn, N.-Ö.
Sernus 17

Q U I T T U N G !

Ich endesgefertigter Leo Weilguni, Vater, gewesener Baumeister, derzeit wohnhaft in Gars am Kamp Nr.45 bestätige hiemit als mit beglaubigter Vollmacht de dato Wien, am 23. August 1950 ausgewiesener Machthaber meines Sohnes Herrn Leo Weilguni, auch Weilguny, geboren am 26. September 1906, Geschäftsführer in Wien XVIII., Naaffgasse Nr.4 namens und für den Letztgenannten den baren und richtigen Empfang des Restkaufschillings von S 20.000.- in Worten Zwanzigtausend Schilling aus dem Kaufvertrag vom 27. August 1950 über die Liegenschaft "Haus Nr.45 in Gars am Kamp", im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 689 von Seite der Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp Nr.2 und erscheint somit der gesamte Kaufschilling von S 50.000.- in Worten Fünfzigtausend Schilling für die vorbezeichnete Liegenschaft berichtet, sodass die im Kaufvertrag vom 27. August 1950 vorgesehene pfandrechtliche Sicherstellung der Kaufschillingsrestforderung meines Sohnes Leo Weilguni, auch Weilguny im Betrage von S 20.000.- ob der erkauften Liegenschaft in Wegfall kommt.
Gars am Kamp, am 20. Oktober 1950.

Leo Weilguni



Gz. 439 BR. 1950.

mit der Unterschrift des Herrn Leo Weilguni, Vater,

gewesener Baumeister, derzeit wohnhaft in Gars am Kamp Nr. 45,
wird bestätigt. - - - - -

Gars am Kamp, am zwanzigsten Oktober Eintausendneuhundert-
fünfzig.



Dr. Kurt Neukirchen
Ö. Notar.

B e s c h l u s s . . .

-38/51

Auf Grund des beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien angezeigten, von der Grundverkehrsbezirkskommission Horn genehmigten Kaufvertrages (Blg.A) vom 27.August 1950, der beglaubigten Vollmacht (Blg.B) dto. Wien, den 23.August 1950 und des hg. Rangordnungsbeschlusses (Blg.C) vom 29.August 1950 Tz. 652/50 wird auf die Liegenschaft "Haus Nr.45 in Gars am Kamp" mit der Baufläche Nr.153 - Haus Nr.45 - und dem Grundstück Nr.152/1 Garten, im Grundbuche G a r s am Kamp Einlage Zahl 689 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r je zur Hälfte - in der zur Tz.652/50 angemarkten Rangordnung - bewilligt.

Die Eintragungsgebühr wird gesondert vorgeschrieben werden.

Verständigt werden :

1.u.2.Gesuchsteller Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r

Hausbesitzer , wohnhaft in Gars a/Kamp 2, mit Beilage A

3.Leo W e i l l g u n g , auch Weillguny, jun.Geschäftsführer in Wien 18.Naaffgasse 4,

4.Dr.Kurt Neukirchen, 8ff.Notar in Horn-als Urkundenverfasser

5.das Finanzamt Horn,

6.das Vermessungsamt Horn,

7.der Nachrichtendienst der Finanzlandesdirektion in Wien III.

Vordere Zollamtsstrasse 7 (zu BRP. 105437/50 des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien.)

Bezirksgericht Horn, N.-O.

Abt. 1, am 13. Jan 1951 19

Dr. Johann Klein
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle